# Agroforstsysteme zum Gewässer-, Natur- und Klimaschutz

## Gestaltungsmöglichkeiten in Sachsen im Naturwiederherstellungsgesetz, als PIK, im ANK und in der GAP

### Naturwiederherstellungsgesetz: Agroforstwirtschaft als geeignete Maßnahme zur Wiederherstellung der Natur

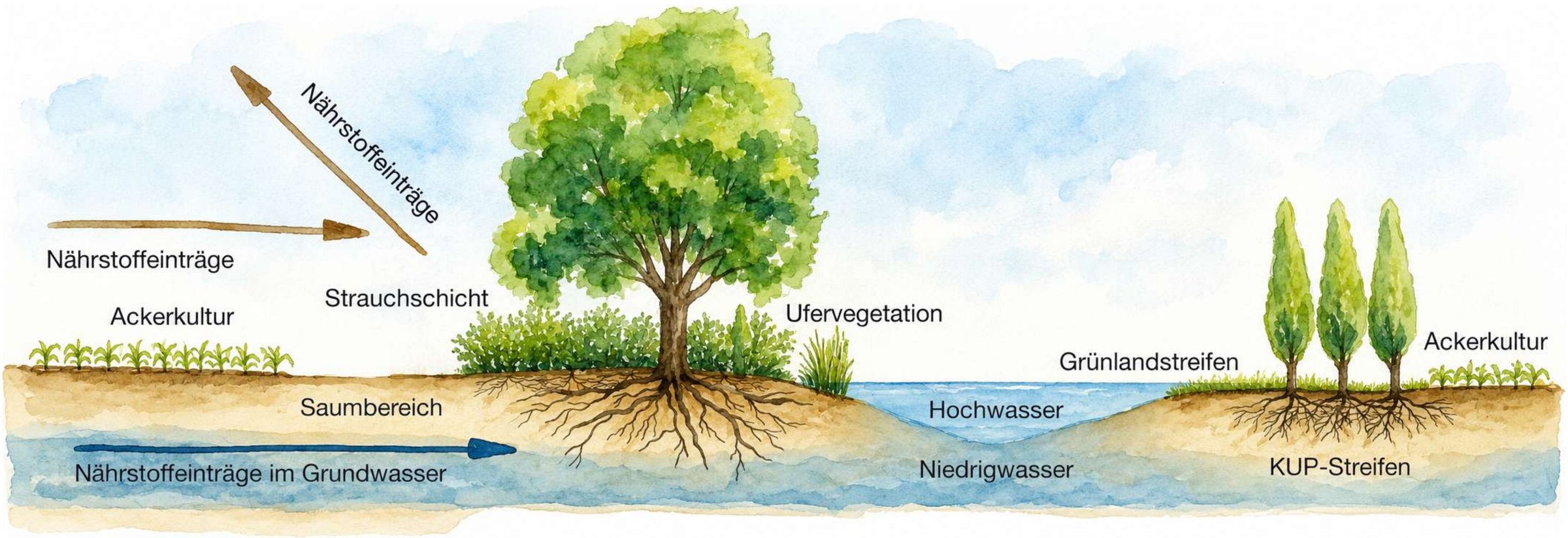
- Agroforstwirtschaft wird explizit auf der Liste von Beispielen für Wiederherstellungsmaßnahmen benannt (Anhang VII gemäß Art. 14 Abs. 16 der VO).
- Ausnahmetatbestand für Agroforst: *„Produktive Bäume, die Teil nachhaltiger Agroforstsysteme sind, oder Bäume in extensiv genutzten alten Obstgärten auf Grünland und produktive Elemente in […] Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer Vielfalt angesehen werden, wenn sie das in Absatz 2b genannte Kriterium erfüllen und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird.“*
- Absatz 2 Buchstabe b: sie sollten nicht mit Düngemitteln oder Pestiziden behandelt werden, mit Ausnahme des Aufbringens von Festmist in geringem Umfang.

[1, 2]

### Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) – Agroforstwirtschaft für eine klima- und biodiversitätsorientierte Landwirtschaft

- Das **ANK** stellt substantielle Mittel für die Agroforstwirtschaft zur Verfügung und weist Agroforstsysteme ausdrücklich als besonders geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Kohlenstoffspeicherung dar.
- Beschränkung auf die Förderung streifenförmiger Agroforstsysteme.
- Agroforst und Gehölzstrukturen sollte bei der Umsetzung des Ziels 5.b zum Landschaftswasserhaushalt und insbesondere bei Gewässerrandstreifen benannt werden (derzeit Fokus auf mineralische Böden).
- Zukünftig Aufnahme von Agroforstsystemen in Maßnahme 3.a1. Entwurf sieht eine Verstärkung der bestehenden Förderung über die GAK sowie eine Evaluierung ab 2028 vor.
- Nutzung der ANK-Mittel in Sachsen für Agroforstwirtschaft (bisher) nicht vorgesehen.

[6]




Zum Gewässerschutz wurde in Sachsen in den Projekten OLGA, ElmaR und AGROfloW, als Teil des projektübergreifenden MODEMA-Netzwerkes, Agroforst entlang von Gewässern untersucht. AGROfloW hat bereits drei PIK-fähige Praxisflächen etabliert. [7, 8]

### GAP: Ökoregelung 3, Investitionsförderung und AUK in Sachsen

- § 4 Abs. 2 Nr. 1 **GAPDZV** legt fest, dass Gehölze in Agroforstsystemen „dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion“ dienen, → der ursprüngliche Flächenstatus u. die „Basisprämie“ bleiben erhalten, kein geschütztes Landschaftselement (LE).
- **ÖR 3** „Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung“ → 600 €/ha Gehölzfläche jährlich, mit Einschränkungen auf Grünland gemäß Kulisse u.a. NATURA 2000 / FFH / SPA.
- **Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung –** ELER-Investiv in Sachsen (FRL LIE/2023): förderfähig sind Investitionen zur Anlage von Agroforstsystemen sowie KUP auf Ackerland, → Sachsen finanziert aus Landesmitteln (mit EU Kofinanzierung), 40% Förderung (jeweils zusätzl. 5% für AZL, Öko u. EIP), mind. 20.000 €, Antragsstellung April bis August, kein LE.
- angelehnt an Fördersätze „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) → für Pflanzgut, einschl. Etablierungsmaßnahmen zur Pflege und Schutz vor Verbiss: >1.566 €/ha Gehölzstreifen KUP, >4.138 €/ha… Sträucher, >5.271 €/ha… bei Nahrungsmittel- o. Stamm-/ Wertholzproduktion o. beides einschl. Sträucher, zusätzlich >1.820 €/ha bei mind. fünf Gehölzarten á 10-30%) u. 1.300 € Pauschale für naturschutzfachliches Konzept.
- **AUK Maßnahmen** AL 13 / GL9 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland / auf Grünland → Hecken wie § 19 GAPKondV >10 m lang, <15 m breit → Förderung Ackerland 6.301 €/ha bzw. Grünland 2.455 €/ha → keine Kombi mit ÖR 3, Abstand 1 m zu Gehölzen, geschütztes LE.

[3-5]

### PIK: Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme & Natürliches Erbe

- **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AuE):** nach den §§ 13 und 15 des BNatSchG müssen unvermeidbare „Eingriffe in Natur und Landschaft“ kompensiert werden, indem die Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts ausgeglichen oder im gleichen Naturraum ersetzt werden.
- *„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“*
- *„Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist...“*
- **PIK:** Expert:innen-Arbeitsgruppe am SMUL gegründet und Entwurf PIK 11 in Abstimmung.
- Negativ-Beispiel AuE Schweinestall in Nordsachsen: Ablehnungsbegründungen aufgrund der Verwendung nicht einheimischer/ nicht standortgerechter Gehölze, Möglichkeit der Entfernung.
- Positiv-Beispiel Gewässerrenaturierung Tauchnitzgraben: 2.380 Gehölze in 20 Arten / Varietäten.
- **Förderrichtlinie Natürliches Erbe** (FRL NE/2023): Jungbaumpflege für Obstgehölze (H), Einzelvorhaben des Naturschutzes (D.2), Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft (S): Hecken, Feld- und Ufergehölze o. Baumreihen auf Flächen u. Alleen entlang Straßen.

[9]

**Quellen:** [1] Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401991. [2] DeFAF e.V. (2024) Pressemitteilung vom 12. September 2024 „Chancen für die Agroforstwirtschaft im Nature Restoration Law - der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e. V. begrüßt den hohen Stellenwert der Agroforstwirtschaft im verabschiedeten Gesetz zur Wiederherstellung der Natur. [3] Freistaat Sachsen (2023) Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 902), die durch die Richtlinie vom 30. Juli 2025 (SächsABl. S. 836) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwalt-ungsvorschrift vom 4. Dezember 2025. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20073#tC. [4] SMUL (2026) AL 13 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland - Stand: 7. Januar 2026. [5] SMUL (2026) GL9 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland - Stand: 7. Januar 2026. [6] Hübner, R. (2025) „Status quo der Umsetzung der Agroforstwirtschaft in Deutschland, Hemmnisse bei der Umsetzung sowie Handlungsempfehlungen“. Gutachten 25/01 im Auftrag des Wissenschaftlichen Beirats für Natürlichen Klimaschutz (WBNK). https://www.wissenschaftlicher-beirat-fuer-natuerlichen-klimaschutz.de/wp-content/uploads/20251015_WBNK-Gutachten_Agroforstwirtschaft.pdf. [7 LfULG (2021) „Kosten, Nutzen, Erlöse bei der Renaturierung von Gewässern.“ Schriftenreihe Heft 2/2021: 215. https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36947/documents/57205. [8] LfULG (2021) „Für einen Guten Ökologischen Zustand der Gewässer in Sachsen: Wege zu einer naturnahen Gewässerentwicklung“. https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37730/documents/58253. [9] Namockel, S. (2025) „Prüfung der Eignung von Agroforstsystemen als Maßnahme der produktionsintegrierten Kompensation und Erarbeitung eines Vorschlages für die Integration von Agroforstsystemen in die Biotopwertlisten für die Eingriffsregelung“. Masterarbeit Technische Universität München.

Rico Hübner

huebner@defaf.de

DeFAF Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft

AGROECOLOGY PARTNERSHIP

Enriching European Landscapes with Agroecological Practices

Gefördert durch: Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt